

Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung des organisierten Sports für die Abteilung Volleyball des SC Neubrandenburg

Grundsätzliche Regelungen

1. Das Schutz- und Hygienekonzept des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist einzuhalten.
2. Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der Corona bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 7. Juli 2020

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer,
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des

Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu - Seite 56 von 95 - Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen ist auf 500 im Outdoor-Bereich und auf 200 im Indoor-Bereich begrenzt; dazu zählen neben den sportausübenden Personen selbst alle Zuschauenden, sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.

b) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

d) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.

e) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.

6. Für den Sportbetrieb mit Zuschauenden in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:

a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.

b) Für alle Zuschauenden in Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

c) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Die Abteilung Volleyball legt die angeführten Punkte für den Trainingsbetrieb in der Halle Ost 1, Sporthalle am Anger und Jahnsportforum fest

- 1.) Der Trainer jeder Trainingsgruppe führt eine Teilnehmerliste und bewahrt diese 4 Wochen auf.
- 2.) Es ist auf einen geregelten Zutritt zu achten und die Sportstätte ist unmittelbar nach Ende der Sparteinheit zu verlassen. Hierbei ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- 3.) Am Training teilnehmen dürfen nur Sporttreibende, die gesund sind und keinerlei Symptome eines Atemwegsinfekt haben. Ausgeschlossen sind: positiv getestete Personen, Personen, in deren privatem oder beruflichen Umfeld sich positiv getestete Personen befinden, Personen im Fall einer Krankschreibung (egal welcher Ursache), Personen mit Symptomen wie Reizhusten, Atembeschwerden, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Durchfall.
- 4.) Meldet sich ein Sporttreibender wegen eines (auch nur vermuteten) Infekts oder eines Symptoms vom Training ab, oder muss ein Sporttreibender vom Training ausgeschlossen werden, dann besteht eine Meldepflicht an die Geschäftsstelle.
- 5.) Die jeweiligen Trainingsgruppen sind möglichst konstant zu halten und sollten eine Größe von 25 Personen nicht überschreiten, einschließlich des Funktionsteams.
- 6.) Die jeweiligen Umkleiden, Duschen und Sanitäreinrichtungen dürfen benutzt werden.
- 7.) Werden während des Trainings Materialien oder Geräte des Vereins genutzt, so sind diese nach der Nutzung durch die Trainingsgruppe zu desinfizieren.
- 8.) Zur Verringerung der Aerosolen Belastung ist auf regelmäßiges Lüften vor und nach der Trainingseinheit zu achten.
- 9.) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Die Abteilung Volleyball legt zusätzlich folgende Punkte für den Turnierbetrieb in der Halle Ost 1 und Sporthalle Albert-Einstein-Gymnasium fest

- 10.) Die teilnehmenden Mannschaften melden sich vor dem Betreten der Halle bei dem jeweiligen Verantwortlichen vor Ort an und geben ihre Mannschaftsmeldelisten ab. Sie werden in die Örtlichkeiten und in die zu beachtenden Regeln eingewiesen.
- 11.) Im Eingangsbereich ist ein Tisch bereitzustellen mit Desinfektionsmittel für die Zuschauer und Spielerinnen.
- 12.) Alle Personen, die nicht auf der Mannschaftsmeldeliste stehen, müssen sich in die Anwesenheitsliste eintragen. Die jeweilige Mannschaftsmeldeliste und die Anwesenheitslisten sind von der zuständigen Turnierleitung 4 Wochen aufzubewahren.
- 13.) Die Essensversorgung bleibt bei den Heimspielen bis auf weiteres untersagt.
- 14.) Das Tragen von Mund- und Nasenschutz ist für Zuschauer in der Halle durchgehend Pflicht.
- 15.) Es ist auf regelmäßiges Lüften vor, zwischen und nach den Spielen zu achten zur Verringerung der Aerosolen Belastung.
- 16.) Die Zuschauerzahl ist in der Halle Ost 1 auf 60 Personen und in der Halle Albert-Einstein-Gymnasium auf 120 Personen begrenzt.

Anlagen:

Anwesenheitsliste Zuschauer

Schutz- und Hygienekonzept des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Neubrandenburg, 11.10.2020